

**Ordnung
für die Wahl zum Senat**

**an der
Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)**

Beschlossen im Senat der KHKT

am 15.06.2021

Übersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Grundsätze des Wahlverfahrens	3
§ 3 Wahlsystem	3
§ 4 Zusammensetzung des Senats.....	3
§ 5 Wahlperiode	4
§ 6 Wahlberechtigung	4
§ 7 Wahlleitung.....	4
§ 8 Durchführung der Wahl	4
§ 9 Wahlanfechtung	5
§ 10 Einberufung des Senats, Wahlsitzung	5
§ 11 Inkrafttreten	6

Vorbemerkung

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat der Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zum Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).

§ 2 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Mitglieder im Senat ist unmittelbar, frei, gleich und geheim. Die Stimmabgabe kann auch als Briefwahl oder in elektronischer Form erfolgen, sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind und das Wahlgeheimnis gesichert ist.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) jeweils die Gruppe a) der Professoren und Dozenten, b) der wissenschaftlichen Mitarbeiter, c) der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter, d) der Studenten.

§ 3 Wahlsystem

(1) Rektor, Prorektor, Prorektor für Lehre und Kanzler gehören als geborene Mitglieder dem Senat an.

(2) Die nicht von Amts wegen geborenen Mitglieder des Senates werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe der KHKT gem. § 2, Abs. 3 in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt. Jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört, ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Wer kraft Amtes Mitglied des Senats ist, ist in seiner Gruppe zwar aktiv, nicht aber passiv wahlberechtigt. Wird ein gewähltes Mitglied des Senats in eine Funktion gewählt, kraft derer er von Amts wegen Mitglied des Senats ist, ruht seine Funktion als gewähltes Mitglied des Senats; seine Position im Senat wird von dem für die Gruppe nachrückenden Kandidaten gem. § 9 Abs. 6 Ziff. 4 eingenommen.

(3) Jeder ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Hat eine Gruppe nicht mehr Mitglieder, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Senates.

(4) Wiederwahl ist zulässig, Abwahl ist ausgeschlossen.

(5) Die Amtsdauer eines Mitglieds des Senates endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte. Die Nachwahl durch die wahlberechtigte Gruppe muss baldmöglichst erfolgen.

§ 4 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören 15 Mitglieder an. Gem. § 9 (2) Statuten sind Rektor, Prorektor, Prorektor für Lehre und Kanzler geborene Mitglieder des Senats.

(2) Die Gruppe der Professoren und Dozenten wählt sechs Mitglieder für den Senat.

(3) Die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten wählen jeweils zwei Mitglieder für den Senat. Die Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt ein Mitglied für den Senat.

§ 5 Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, für die Studenten ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertretungen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl eines Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertretungen ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Gremiums fort.

§ 6 Wahlberechtigung

Die Mitglieder der Hochschule sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich an der Hochschule tätige Professoren und Dozenten, hauptberufliche Beschäftigte aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter, oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene ordentliche Studenten sind. Solange die Zahl der wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder einer Gruppe gem. § 3 Abs 2 Satz 2 kleiner ist als die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Gruppe sind für diese Gruppe die haupt- und nebenberuflichen Mitglieder wahlberechtigt und wählbar; nebenberuflich tätige gewählte Mitglieder des Senats scheiden aus, wenn weitere hauptberufliche Mitglieder dieser Gruppe wahlberechtigt und wählbar sind.

§ 7 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung obliegt dem Kanzler.

(2) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Diese werden erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorgeschlagenen für die Wahlliste aufgenommen. Die Zustimmung kann auch per Fax oder E-Mail erteilt werden.

(2) Für den ordnungsmäßigen Ablauf ist die Wahlleitung verantwortlich.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie soll unverzüglich nach der Wahl erfolgen.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn 1. er nicht gekennzeichnet ist; 2. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere wenn mehr Kandidaturen als zulässig gekennzeichnet sind; 3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatur dienen.

(3) Die Wahlleitung stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallen sind, fest.

(4) Soweit nicht anders vorgesehen, kommen Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.

(5) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitz der Wahlleitung zu unterschreiben ist.

(6) Zum Wahlergebnis und seiner Niederschrift gehören: 1. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen; 2. die Zahl der ungültigen Stimmen; 3. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggf. ihrer Stellvertretungen; 4. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidaten.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Alle Wahlberechtigten und die Wahlleitung können binnen einer Frist von 7 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleitung einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Rektors.

(3) Der Vorsitz des Senats teilt der einspruchsführenden Person die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Erklärt der Senat die Wahl für ungültig, so findet binnen einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist eine Wiederholungswahl statt.

§ 11 Einberufung des Senats, Wahlsitzung

Der Rektor, der gem. § 5 (1) 3 Statuten den Senat leitet, lädt die Mitglieder des neu gewählten Senats zur konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahl eines Prorektors gem. § 6 Statuten Satz 1 und eines Prorektors für Lehre gem. § 7 (1) Satz 1 Statuten erfolgt. Für die Bestellung gelten die Bestimmungen der Statuten der KHKT.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) in Kraft.

Köln, den 15.06.2021

Prof. Dr. Christoph Ohly

Der Vorsitzende des Senats und Rektor
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Dr. Martina Köppen

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
- (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH

Rainer Maria Kardinal Woelki

Großkanzler
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)